

blem der offenen Kommunion und Interkommunion, die in verschiedene Richtungen gehen, beantwortet werden?“, wird in einer Einsendung gefragt.

Wie groß ist der Spielraum?

Die wieder und wieder gestellte Frage, ob die Pastoral-synode der Bistümer und Jurisdiktionsbezirke der DDR ihr Ziel erreichen, ob sie die beschworene Erneuerung der Kirche aus dem Geist des II. Vatikanums bringen werde, ist augenblicklich schwer zu beantworten. Ähnlich wie in der Bundesrepublik wurde auch im anderen Teil Deutschlands viel Papier beschrieben, an die Gemeinden weitergegeben und von dort wieder zurückgereicht. Aber von einer breiten oder gar intensiven geistigen und geistlichen Bewegung in der mitteldeutschen Kirche kann wohl nicht die Rede sein. Im Gegenteil: man beklagt auch dort, daß Pfarrversammlungen zum Thema Synode schlecht besucht werden und die Beteiligung an der Diskussion schwach ist. Die Jugend fehle vielfach, und den Alten sei die Sache zu kompliziert.

Mancher Pfarrer füllt den Frageraster selbst — „stellvertretend“ — aus. Wo die Debatte lebhaft oder gar heikel wird, weil Versammlungsteilnehmer bestimmte, von vornherein für die Tagesordnung nicht vorgesehene oder nach dem Statut der Synode gar nicht erlaubte Themen anschnitten wollen, da wird deutlich, wo dem Unternehmen Grenzen gezogen sind. Der freie Spielraum scheint jedenfalls so eng, daß die Synode weder von der personellen Zusammensetzung noch von dem zu diskutierenden Stoff her ein Risiko eingeht. Das Wahlsystem ist behutsam ausbalanciert. Nach dem Statut (vgl. HK, Mai 1972, 254 ff.), das der Heilige Stuhl genehmigen mußte, werden die Priester mehr als die Hälfte der insgesamt 150 Synodensitze einnehmen. Weichen werden bereits auf den diözesanen Pastorkonferenzen gestellt, so daß Überraschungen unwahrscheinlich sind. Im Gegensatz zur Würzburger Synode haben die Beschlüsse der Synode von Dresden lediglich den Charakter pastoraler Empfehlungen an die Berliner Ordinarienkonferenz bzw. an deren Mitglieder als Ortsordinarien der einzelnen Jurisdiktionsbezirke. Aber auch eine Empfehlung kann als Beschluß der Vollversammlung nicht ausgesprochen werden, wenn „die Ordinarienkonferenz oder ein Ortsordinarius aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder aus pastoraler Gesamtverantwortung Einspruch erheben“.

Stimmen der Kritik

Kritik an der Synodenvorbereitung kommt vor allem aus zwei Richtungen: Erstens aus katholischen Kreisen der

Ost-CDU, vor allem aus der Redaktion der Ostberliner katholischen Monatsschrift „begegnung“; zweitens aus studentischen und Akademikergruppen, die vor allem in dem vor einigen Jahren ins Leben gerufenen „Aktionskreis Halle“ (AKH) ihren Kristallisationspunkt gefunden haben. Gipfelt die Kritik der „begegnungs“-Katholiken vornehmlich in dem ständig wiederholten Vorwurf, die Synode weiche den entscheidenden Aussagen über die aktuelle Stellung der katholischen Kirche und der einzelnen Christen im sozialistischen Staat aus, so bemängelt der AKH, daß es der Synode an Mut zum Dialog fehle. Es würden nicht alle Gläubigen in das Gespräch einbezogen. Abweichende Meinungen würden unterdrückt bzw. als Ungehorsam disqualifiziert. Wichtiger als Mehrheitsbeschlüsse auf der Synode sei der „Konsens aller Gemeinden und Gruppen mit der Synode“.

In diesem Kreis nennt man die Situationsanalysen der „Vorpapiere“ dürftig. Die Zeit sei schlecht genutzt worden, heißt es. Den Verantwortlichen wird Manipulation bei der Themenauswahl und Unwahrhaftigkeit vorgeworfen. Z. B. würden Finanzierungsfragen von der Synode ausdrücklich ausgeklammert. Doch räumen die führenden Mitglieder des Hallenser Kreises, Priester und Laien, ein, daß die Synode einen „begrenzten Raum der Aussprache“ schafft, und zwar vor einer „begrenzten kirchlichen Öffentlichkeit“.

Demgegenüber setzt die Ost-CDU die Synode unter einen immer stärkeren psychologischen Druck. Es vergeht kaum eine repräsentative Veranstaltung dieser von der SED für die Erziehungs- und Propagandaarbeit unter den Christen in der DDR ins Feld geschickten Partei, bei der die katholischen Bischöfe nicht gemahnt werden, endlich ihre, wie es kürzlich hieß, „Überwinterungspläne“ aufzugeben und ein klares Ja zum Sozialismus zu sprechen. Man setzt in diesen Kreisen offensichtlich auf den wenn auch begrenzten Öffentlichkeitscharakter der Synode und möchte sie zu einer staats- und systemfreundlicheren Haltung bringen, als sie die Hierarchie in der Vergangenheit praktiziert hat. Eine von der Arbeitsgruppe „Christliche Kreise“ der Nationalen Front jetzt gestartete *Unterschriftenaktion* bestätigt diese Entwicklung. In Rundschreiben an die Geistlichen haben die Bischöfe schon eine entsprechende Warnung ausgesprochen. Sollte der Freiheitsspielraum der Synode ernsthaft durch solche oder andere Aktionen gefährdet sein, dann dürften sich ihre Initiatoren, besonders der Synoden-Vorsitzende, Kardinal *Bengsch*, jener päpstlichen Weisung erinnern, die zu Beginn aller Überlegungen die Veranstaltung an die Bedingung geknüpft hat, daß sie „in ihrer Zusammensetzung, ihrem Wahlverfahren und ihrem Ablauf“ frei bleibt von jeder fremden Beeinflussung.

Die erste Arbeitssitzung der Synode Würzburg (III)

Diskussion über Strukturfragen

Strukturfragen waren auf der ersten Arbeitssitzung der Gemeinsamen Synode in Würzburg neben dem Komplex *Sakramentenpastoral* mit den Vorlagen über Taufe und Buße (vgl. HK, Juli 1972, 354 ff.) zweifellos der wichtigste Diskussionsgegenstand. In Strukturfragen sind auch am ehesten konkrete Entscheidungen zu erwarten, da in

diesem Bereich theologische Grundsatzfragen (z. B. Amts- und Kirchenbegriff) zwar berührt werden, aber kein auf-schiebendes Hindernis wie bei anderen Themen darstellen (man denke z. B. an die Ehe- und Bußpastoral). Sie haben auch dann Aussicht auf Verwirklichung, wenn der größere Teil der Vorlagen noch gründlich überarbeitet und dieser

oder jener Entwurf ganz neu gefaßt werden muß. Strukturfragen nahmen in Würzburg auch mehr Raum ein als die durch die Publik-Affäre an die Oberfläche geschwemmten *publizistischen Themen* (vgl. HK, Juni 1972, 302 ff.). Wir dürfen uns hier dennoch kurz fassen, nicht weil die Resonanz wesentlich geringer war, sondern weil wir bereits vor der Vollversammlung in Würzburg die wichtigsten Entwürfe ausführlich vorgestellt und erläutert haben (vgl. HK, Februar 1972, 97 ff.).

Vier Entwürfe zu Struktur- und kirchlichen Organisationsfragen wurden in Würzburg in erster Lesung behandelt: 1) „Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche“ (K VIII), 2) „Rahmenordnung für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (K IX), 3. „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum“ (ebenfalls K IX), 4. „Grundsätze für die Strukturen kirchlicher Entscheidungsgremien und -prozesse“ (GK von VIII und IX unter Federführung von VIII).

Im Vergleich zu den ersten dreien fiel das vierte etwas aus dem Rahmen, nicht nur weil der Inhalt dem Titel nicht ganz entsprach, denn es ging ja nicht um Entscheidungsgremien und -prozesse insgesamt, sondern einzig um Vorschläge bzw. Empfehlungen für eine Abänderung des Statuts des Verbandes der Diözesen, sondern weil er als einziger den überdiözesanen Bereich betraf. Er wurde denn auch mehr als Corollarium zum Thema Publik behandelt, dem er sein Entstehen verdankte, obwohl es in der Sache um eine über die Publizistik hinausreichende Rechts- und Strukturfrage ging. Gegenüber diesem hatten die anderen drei Entwürfe viel grundsätzlichere Bedeutung. Alle drei standen auch schon vor der Sitzung in Würzburg in der öffentlichen Diskussion und hatten von verschiedenen Seiten Widerspruch erfahren. Im Falle des Entwurfs der K VIII war dieser außerhalb der Synode sogar heftiger als in Würzburg selbst.

Neuordnung des Räteystems

Worum ging es bei diesem Entwurf? Grob gesprochen um eine einheitliche Neuordnung der nach dem Konzil geschaffenen *Rätestrukturen*. Der Titel des Entwurfs war auch in diesem Fall nicht ganz sachgerecht, denn der Entwurf behandelte nur *eine* Form der Beteiligung aller Gläubigen an der Sendung der Kirche, die Mitwirkung am kirchlichen Leitungsamt. Der Titel erklärt sich indessen aus dem ersten Teil des Entwurfs, der den ekklesiologischen Voraussetzungen der Beteiligung der Laien an kirchenamtlichen Entscheidungen gewidmet ist und eine Art *Theologie kirchlicher Mitverantwortung* darstellte.

Ausgangspunkt ist die Feststellung, daß die ganze Gemeinde als brüderliche Gemeinschaft und die Kirche als Gesamtheit Träger der Heilssendung Christi sind. Das Leitungsamt steht zwar in seiner besonderen Verantwortung der Gemeinde gegenüber bleibt aber trotzdem eingebettet in der Gemeinschaft der anderen Dienste, auf deren kritische und solidarische Mithilfe es zum Gelingen seiner eigenen Aufgaben angewiesen ist. Diese solidarische Mithilfe soll sich in *Strukturen der Mitverantwortung* verwirklichen, die Raum zu gemeinsamer Urteilsbildung und Entscheidungsfindung geben. Die Vorlage fordert deshalb den Aufbau bzw. die Stärkung des *synodalen* Elements das für die Kirche ebenso wesentlich und unaufhebbar sei wie das *hierarchische*. Dafür müßten verbind-

liche Einrichtungen geschaffen werden, und zwar so, daß „die gemeinsame Sendung und Teilhabe aller an den Ämtern Christi nicht in die außerrechtliche Sphäre einer rein geistigen Gemeinschaft abgedrängt und die Mitwirkung der Gremien der Mitverantwortung bei kirchlichen Beschlußfassungen nicht als rechtlich belanglos gewertet werden“.

Die wichtigsten praktischen Bestimmungen des Entwurfs waren:

1. Die Errichtung einer *einheitlichen Rätestruktur* in den Pfarrgemeinden, in den kirchlichen Verwaltungsbezirken der mittleren Ebene (Dekanat, Region) und in den Diözesen. Für die mittlere Ebene wurden jedoch nur allgemeine Grundlinien aufgestellt mit der Begründung, ehe hier Genaueres festgelegt werden könne, müsse man erst wissen, wie diese mittlere Ebene künftig strukturiert sein soll.
2. Die Übertragung nicht nur von Beratungs-, sondern auch von *Mitentscheidungsbefugnissen* an die Gremien.
3. Die Aufhebung der bisherigen Doppelung von Diözesan(Laien-) und Pastoralrat in der Diözese durch ein *synodales Gremium*, den Diözesanpastoralrat.
4. Die Einrichtung eines *Gremiums der freien Initiativen*, Verbände und Gruppen in Form der Diözesanversammlung neben dem dem Leitungsamt zugeordneten Diözesanpastoralrat.

Angst vor der Aushöhlung des Amtes

In der Diskussion kamen vor allem folgende Fragenkomplexe zur Sprache: 1. Die *Stellung des Amtsträgers* in bzw. gegenüber den synodalen Gremien. Der Entwurf hatte eine mittlere Lösung vorgeschlagen: Auf Gemeindeebene gehört der Pfarrer dem Vorstand an, dieser wählt aber einen eigenen Sprecher; im Diözesanpastoralrat führt der Bischof selbst den Vorsitz. Mit dieser Lösung waren nicht alle einverstanden. Generalvikar R. Lettmann (Münster) beispielsweise gab zu bedenken, der Pfarrer bzw. Pfarrer, der ja in der Eucharistiefeier, der „intensivsten Versammlung der Gemeinde“, den Vorsitz führe, dürfe auch im Pfarrgemeinderat nicht nur ein Mitglied des Vorstandes, sondern müsse „geborener Vorsitzender“ sein. Andere (z. B. Generalvikar E. Diemer, Speyer, und Pfarrer E. Erlemann) sprachen sich im Gegenteil für einen Laien als Vorsitzenden aus.

Es ging aber nicht nur um die Frage des Vorsitzes, sondern grundsätzlicher um das Verhältnis zwischen den Laienvertretungen und dem geistlichen Amt. Bei mehreren Interventionen stand deutlich erkennbar die Angst vor der *Aushöhlung des Amtes* im Hintergrund. Schon Bischof H. H. Wittler (Osnabrück), der die grundsätzlich zustimmende, aber mit mehreren Vorbehalten versehene Stellungnahme der Bischofskonferenz vortrug, fragte, „ob es in einer Rahmenordnung, die nun einmal ein kirchenrechtliches Dokument ist und sein muß... gesetztechnisch möglich (ist), das synodale Element der Kirchenverfassung zu regeln, ohne das hierarchische Element, auf das es bezogen ist, wenigstens in seinem Kerngehalt zur Geltung zu bringen“.

Ein Stein des Anstoßes war die erklärte *Allzuständigkeit* des Rates (in allen seelsorglichen, die Gemeinde oder die Diözese betreffenden Angelegenheiten). Es gab auch immer noch Bedenken, die bisherige Beratungsfunktion

auf Mitentscheidungsfunktionen auszudehnen. Mehrere Synodalen, so auch Kardinal *J. Höffner*, forderten wenigstens eine klar Umschreibung der Fälle, in denen Mitentscheidung möglich ist. Ein weiterer Stein des Anstoßes war die Bindung der Amtsträger an das *Vetorecht*: dies reichte nicht aus, um dessen Leitungsfunktionen genügend zu kennzeichnen. Bischof Wittler sprach von einer „Reduktion des priesterlichen und bischöflichen Dienstamtes“. Andere Synodalen sahen praktische Schwierigkeiten: Ein Synodale meinte, schlimmstenfalls müsse ein Pfarrer noch sein Veto einlegen, um sonntags predigen zu dürfen. Ein anderer erklärte drastisch, im Profanbereich würden sich bei einer solchen Funktionsbeschreibung kaum Stellenbewerber melden. Doch gab es mehrmals kräftigen Beifall, wenn mit theologischen Argumenten für Beschluß- bzw. Mitentscheidungsrecht der Gremien plädiert wurde.

2. Die Konzeption eines Gremiums freier Initiativen auf diözesaner (und in Analogie dazu auf der mittleren) Ebene in Form einer sog. *Diözesanversammlung*. Die Vorlage begründete die Notwendigkeit einer eigenständigen Versammlung der Gläubigen im Bistum (mit eigener Geschäftsstelle) mit der Vielfalt der Gaben und Dienste in der Kirche und der Vielfalt gesellschaftlicher Strukturen im Profanbereich. Als primärer Träger des Weltdienstes konzipiert, sollte die Diözesanversammlung in Fragen ihrer Zuständigkeit Entscheidungsrecht haben und die Beschlüsse selbstverantwortlich durchführen. Es gab nachdrückliche Verfechter dieses zweiten Gremiums. Zu ihnen gehörte Prof. *K. Hemmerle* (Bochum), der geistliche Direktor des ZdK. Er trat nicht nur für eine herausgehobene Stellung des Priesterrats ein, da dieser als Vertretung des Presbyteriums eine Mitverantwortung für die Leitung des Bistums habe, die sich nicht mit der Repräsentanz aller Dienste und Glieder der Kirche decke, sondern stellte nachdrücklich fest, man könne trotz der Vergleichbarkeit der verschiedenen Aufgaben in der Kirche nicht auf eigene Kooperationsgremien freier Initiativen oberhalb der Gemeinde verzichten. In diesen sollten die *freien Gruppen* ebenso zur Kooperation zusammenfinden wie die Verbände, denn wichtige gesellschaftliche Initiativen seien heute faktisch nicht mehr verbandlich verfaßt. Vonseiten einzelner Verbandsvertreter bestanden Bedenken wegen möglicher Nivellierung innerhalb eines solchen Gremiums. Sie wollten diesen Teil der Vorlage insgesamt zurückstellen, bis die Stellung der Verbände genauer geklärt sei.

Pastoralrat statt Leitungskonferenz

3. *Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Diözesanpastoralrates*. In diesem Punkt befand sich der Entwurf der K VIII in Konkurrenz mit der von K IX im Entwurf über die Leitung und Verwaltung der Bistümer vorgesehenen diözesanen *Leitungskonferenz*. So wurde denn dieser Beratungspunkt auch vom Gesamtentwurf abgetrennt und zusammen mit dem Entwurf der K IX, dessen Kernvorschlag die Leitungskonferenz war, beraten.

Worin bestand der Unterschied zwischen beiden? Zunächst einmal in der Zusammensetzung: Dem Diözesanpastoralrat sollten außer dem Bischof, den Weihbischöfen und Generalvikaren und gewählten Amtsträger der obersten Mittelinstanz nur gewählte Vertreter des Priesterrates der Ordensleute und der Diözesanversammlung angehören. Mitglied in der Leitungskonferenz sollten außerdem die

Leiter der Hauptabteilungen des Generalvikariats sein. Diese Zusammensetzung bedeutete eine *enge Verquickung von Gesetzgebung und Verwaltung*. Sodann in der stärkeren *Konzentration auf Leitungsvollmachten*. Handelte es sich beim Diözesanpastoralrat in erster Linie um ein Beratungs- und Mitbestimmungsorgan, so wurde die Leitungskonferenz bestimmt als ein Organ, mit dessen Hilfe der Bischof die Leitung der Diözese unmittelbar ausübt. Die Leitungskonferenz wäre *Legislative und Exekutive zugleich*. Es war zu erwarten, daß sich das Konzept der K VIII gegenüber K IX durchsetzen würde. Schon der offizielle Sprecher der Bischofskonferenz, Weihbischof *E. Gutting* (Speyer), entschied sich für VIII, offensichtlich nicht in erster Linie wegen der problematischen Gewalteneinheit im Entwurf der K IX, sondern weil dort das *Initiativrecht des Bischofs* zu stark eingeschränkt erschien. Doch lehnte er sie auch dieser zweiten Schwierigkeit wegen ab. Ein anderer Synodale, Domkapitular *J. Kraus* (Würzburg), selbst Mitglied der K VIII, plädierte indessen für das Modell von IX. Er hielt eine saubere Trennung von Leitungs- und Verwaltungsfunktionen nicht für möglich und meinte aufgrund persönlicher Erfahrung in der Diözesanverwaltung, das Konzept der Leitungskonferenz sei realistischer.

Am entschiedensten lehnte der frühere Sekretär der Bischofskonferenz, Prof. *K. Forster* (Augsburg), das Modell der Leitungskonferenz ab: Er warf ihm einen zu starken Integrationstrend und die *Verwischung von Kompetenzen und Funktionen* vor. Würde sie realisiert, so sei von ihr eine Politisierung der Verwaltung zu befürchten und eine Frustration der Spontanaktionen „durch ihre Einbindung in ein ‚mixtum compositum‘ mit Verwaltungs-Abteilungsleitern, in dem sie ihre Eigenständigkeit auch dann nicht durchsetzen werden können, wenn ihnen drei Stimmen Mehrheit garantiert werden“. Er forderte von der Vollversammlung eine klare Entscheidung, mit welcher Vorlage weitergearbeitet werden soll.

Nach einigem Hin und Her war die Entscheidung dann auch durchaus klar. Von 280 anwesenden Synodalen stimmten 168 für das Modell der K VIII und nur 76 für das Modell von XI. Bei der Gesamtabstimmung über den Entwurf der K VIII stimmten 240 dafür und nur 12 dagegen. Bei der Gesamtabstimmung über den Entwurf der K IX stimmten bei 14 Enthaltungen 192 mit Ja und 77 mit Nein. Aber nicht nur die relativ hohe Zahl von Neinstimmen brachte den Entwurf über Leitung und Verwaltung der Bistümer in eine wenig komfortable Ausgangsposition für die Überarbeitung nach der ersten Lesung; mit der Entscheidung für den Diözesanpastoralrat und gegen das Projekt Leitungskonferenz wurde der Entwurf um das *Kernstück* gebracht und gleicht jetzt einem Rahmen ohne Bild.

Doch auch die K VIII wird es mit ihrem Entwurf nicht leicht haben. Abgesehen davon, daß über 60 Abänderungsanträge eingereicht wurden, die zu etwa drei Vierteln die Debatte ohne Widerspruch passierten, wurde auch Unvereinbares beschlossen. Ein Beispiel: Generalvikar Lettmann hatte den Antrag gestellt, die Mitgliedschaft in den Räten bzw. das aktive und passive Wahlrecht *an ganz konkrete Bedingungen zu knüpfen*: Taufe, Firmung, Besitz der kirchlichen Ehrenrechte, Loyalität gegenüber dem kirchlichen Glauben und der kirchlichen Ordnung. Das aktive und passive Wahlrecht sollte verlorengehen: durch kirchenfeindliche Betätigung, durch schweres öffentliches

Ärgernis, durch Verlust der kirchlichen Ehrenrechte, durch öffentliche Verstöße gegen den christlichen Glauben und die kirchliche Ordnung und durch die schuldhafte Nichterfüllung der kirchlichen Beitragspflicht. Antrag 48, der die Bedingungen für den Pfarrgemeinderat stellte, wurde angenommen, der Antrag 51, der die gleichen Bedingungen für den Diözesanpastoralrat forderte, wurde abgelehnt.

Reform der Pastoralstrukturen

Handelt es sich bei den beiden Entwürfen über das Räte-system und über die Reform der Leitung und Verwaltung der Diözesen mehr um die *Modifizierung bestehender Einrichtungen* (Vereinheitlichung und Neugliederung bereits bestehender Gremien — nur die Leitungskonferenz hätte hier eine Ausnahme gemacht), so zielte der zweite Entwurf der K IX auf einschneidendere Veränderungen. Die Vorlage über eine „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen im Bistum“ sah insbesondere starke *Verlagerungen im Bereich der Pfarrei und im Gemeindeverständnis* vor (vgl. HK, Februar 1972, 100 f.). Der Entwurf als ganzer diente einer besseren Verteilung der Pastoralfunktionen auf die verschiedenen Struktureinheiten unterhalb der Diözesanebene: Pfarrei, Pfarrverband, Dekanat, Seelsorgerregion, wobei man bestrebt war, sich an die Kriterien der staatlichen Raumordnungsplanung zu halten. In den Dekanaten sollten vor allem solche Aufgaben zusammengeführt werden, für die die Pfarrei oder der Pfarrverband nicht den nötigen Rahmen abgeben oder nicht die nötigen personellen und sachlichen Mittel aufbringen können. Insbesondere sollte das Dekanat der Ort der *Zielgruppenseelsorge* sein, während auf die da und dort bereits im Aufbau befindlichen Seelsorgerregionen die kirchlichen Bildung-(Fortbildungs-), Beratungs- und Sozialdienste konzentriert werden sollten. Die fast *unangemessen kurze Diskussion* bezog sich (wie übrigens auch die recht geringe Zahl von Abänderungsanträgen — insgesamt 5) fast ausschließlich auf den Pfarrbereich bzw. auf den dem Entwurf zugrunde liegenden *Gemeindebegriff*. Der Entwurf hielt zwar an der Pfarrei als der „untersten rechtlich selbständigen pastoralen Einheit“ fest, trennte aber Pfarrei und Gemeinde in der Weise, daß er die Bildung „lebendiger“ Gemeinden als unterste pastorale Einheit zur Hauptaufgabe der Pfarreien erklärte. Damit wurde nicht nur eine deutliche Trennung zwischen rechtlicher und pastoraler Einheit eingeführt, sondern ein Gemeindeverständnis, das sich, grob gesprochen, am Modell sozialer Primär- bzw. Gruppenbeziehungen orientierte.

Der Entwurf übernahm dabei das Gemeindeverständnis des *Pastorale* (Faszikel Gemeinde, S. 14), nach dem die Gemeinde eine „Gruppe von Menschen“ darstellt, „die an Jesus Christus glauben und versuchen, ihr individuelles und gemeindliches Leben an der Botschaft des Neuen Testaments auszurichten“. Der Entwurf nannte zwei Formen solcher Gemeinden: die Territorial-(Wohnviertel-)gemeinde und die nichtterritoriale (kategoriale) Gemeinde, wobei letztere auf einem „freien Zusammenschluß von Christen“ beruhen soll, „die sich persönlich verbunden fühlen, bzw. auf Zusammenschlüssen im Gefolge von Funktionen des gesellschaftlichen Lebens wie Beruf, Freizeit usw.“ Die so auf dem *persönlichen Kontakt aufbauende Gemeinde* soll der *primäre Ort der Glaubensvermittlung* und im Regelfall auch der Feier der Eucharistie mit einem ordinierten Gemeindeleiter sein.

Diese Konzeption von Gemeinde war für die K IX auch der Anlaß ihres Votums zugunsten der Weihe verheirateter Männer, weil nur auf diese Weise für die personelle Ausstattung der Gemeinden gesorgt werden könne.

Gegen dieses Gemeindekonzept wurden massive Einwände erhoben, die durch das Argument des Berichterstatters, Dekan A. Poll (Aachen), wichtiger als das, was wir unter Gemeinde verstehen, sei, daß wir Gemeinde leben und durch die teils theologischen, teils soziologischen Begründungen der Kommission nicht entkräftet werden.

Die hauptsächlichen Einwände wurden von Kardinal Höffner, der im Namen der Deutschen Bischofskonferenz „ernste theologische und kirchenrechtliche Bedenken“ geltend machte, formuliert: Der Entwurf unterscheide nicht genügend zwischen Gemeinde und Gruppe, die Umschreibung von Gemeinde sei willkürlich, die gruppenbezogene Gemeinde entspreche nicht dem Lebensgefühl *jedes* Menschen; die Gruppenforschung zeige, daß solche Gemeinden leicht zu Subjektivismus und Eigenbrödelei führen; das Anliegen lebendiger Gruppenbeziehungen lasse sich auch ohne Ausgliederung der Gemeinden aus der Pfarrei durch zahlreiche kleinere Gemeinschaften verwirklichen.

Kardinal Höffner wurde theologisch unterstützt durch einen Änderungsantrag von einer größeren Gruppe von Synodalen (darunter von Bischöfen und Theologieprofessoren), der unwidersprochen das Plenum passierte und damit praktisch die Substanz dieser Vorlage zu Fall brachte. Die Hauptargumente dieses Änderungsantrags waren: Die *Trennung von rechtlicher und pastoraler Ordnung* sei unzulässig. Gemeinde ist ein „öffentlich-rechtlicher Begriff“, Verkündigung und sakramentaler Vollzug schließen notwendig eine rechtliche Dimension mit ein. Kirche und damit Gemeinde könne nicht allein Ergebnis eines Zusammenschlusses von unten sein; sie sei dem einzelnen vor- und aufgegeben. Die gruppenbezogene Gemeinde werde sich nur schwer in ein übergreifendes pastorales Gesamtkonzept einordnen lassen, sie widerspreche im Grunde der von der Kommission angestrebten *Offenheit* der Gemeinde. Zur Gemeinde gehöre wesentlich, daß sie Gemeinde von Juden und Heiden, von Armen und Reichen, also auch Gemeinschaft von Menschen bzw. Christen mit gegensätzlichen Interessen und Lebenssituationen ist. Die Vorlage als ganze wurde zwar mit 244 Stimmen bei 56 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen angenommen, aber trotz dieser grundsätzlichen Billigung war sich die Kommission über die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung im klaren. Welchen Weg man bei einer solchen Neubearbeitung gehen könnte, deutete Prof. Hemmerle in einem sehr ausgewogenen Diskussionsbeitrag an: „Die wirklich positiven Ansätze, die darin stecken und die aus tiefer pastoraler Sorge und aus großem Engagement erwachsen und in denen viel Erfahrung steckt, könnten besser zum Ausdruck kommen, wenn man nicht eine Leerformel für eine allgemeine Substrukturierung in die Vorlage setze, die sozusagen eine Art rechtlichen Normcharakter vorgibt, sondern wenn . . . eine *Pluralität von verschiedenen Weisen und Modellen* entwickelt würde, wie eine Pfarrei zu substrukturieren ist, und zwar unter verschiedenen Bedingungen und unter verschiedenen Möglichkeiten.“

Zum Entwurf über „*Grundsätze für die Strukturen kirchlicher Entscheidungsgremien und -prozesse*“, sei hier nur so viel angemerkt, daß sich das Plenum der Synode in der

Frage der *Zusammensetzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen* — dies war der Kernpunkt der Vorlage — in der Weise für den Minderheitenentwurf aus der Gemischten Kommission aus VIII und IX (neben dem Bischof ein zweiter delegierter Vertreter mit Stimmrecht) entschieden hat, daß sie den Antrag des Vorsitzenden der Gemischten Kommission und der federführenden K VIII, *W. Pötter*, der für das (beschließende) Stimmrecht des zweiten, nichtbischöflichen Vertreters plädierte, mit 139 gegen 92 Stimmen bei 30 Enthaltungen annahm. Das Hauptargument Pötters war, „daß sich doch mehr und mehr die Meinung durchsetzt . . ., daß das Aufkommen an der Kirchensteuer doch irgendwie *gemeinschaftliches Vermögen aller Gläubigen* bleibt, und daß es daher angebracht ist, wenn der weitere Vertreter des Bistums auch an der Beschlußfassung über die Verteilung der Verbandsmasse mit beschließender Stimme teilnehmen kann“ (vgl. dazu auch die Ausführungen von Prof. *H. Herrmann* in ds. Heft, S. 398 f.).

Da es sich bei diesem Entwurf ohnehin nur um Verabschiedung einer Empfehlung an die Bischofskonferenz handelt, dürften eventuelle Beschlüsse ohnehin erst zum Zuge kommen, wenn die Fragen überdiözesaner Zusammenarbeit und Entscheidungsstrukturen ansteht. Da die mit Strukturfragen befaßten Kommissionen auf ihren Junisitzungen im Gegensatz etwa zu K I, die ihren Entwurf über die „Beteiligung des Laien an der Verkündigung im

Gottesdienst“ bereits in überarbeiteter Form verabschiedet hat, noch keine Sachentscheidungen zum weiteren Vorgehen getroffen haben, läßt sich der mögliche Termin für die zweite Lesung noch nicht absehen. Eine längere Überarbeitungsfrist ohne großen Zeitdruck wird den Entwürfen zustatten kommen.

Richtigstellung der Redaktion: In unserem Synoden-Bericht im Juli-Heft (S. 359) hieß es: „Berichterstatte Zerfaß hatte es zwar leicht, dem Münsteraner Generalvikar Lettmann, der ausgerechnet am Beispiel der Laienpredigt nicht nur die Rolle des Hirten gefährdet, sondern den Wolf gleich die ganze Schafherde auffressen sah, mit der konziliären Unterscheidung zwischen *Officium* (= Amt) und *munus* (= Aufgabe, Auftrag, Sendung) zu entgegnen, denn dies sei genau der Unterschied zwischen dem Amt des Priesters und einer Beauftragung des Laien mit amtlicher Verkündigung.“ An dieser Passage ist das Hirtengleichnis irreführend. Generalvikar Lettmann sah nicht ausgerechnet am Beispiel der Laienpredigt die Rolle des Hirten gefährdet und den Wolf gleich die ganze Schafherde auffressen, sondern führte während der Diskussion über die Entscheidung der Bischofskonferenz, die Frage der Ordination Verheirateter nicht als Beschlußthema der Synode zuzulassen, zur Rechtfertigung des Beschlusses und des Vorgehens der Bischöfe folgendes aus: „Vor einem Monat hörte ich im Rundfunk einen evangelischen Gottesdienst. Der Prediger begann seine Predigt mit einer Fabel: da ist ein Hirte, der nicht mehr Hirte sein will. Er sagt zu den Schafen: Ich möchte eines von euch sein und gar nichts anderes. Da waren die Schafe hochofrenet. Und der Hirte nahm die Kleidung und das Aussehen der Schafe an. Kurz darauf kam der reißende Wolf und fraß sich an der Herde satt. Der ehemalige Hirte schmeckte ihm am besten. Soweit die Fabel des Predigers. — Möchten wir von unseren Bischöfen, daß sie dem Hirten in der Fabel gleichen? Wir erwarten, daß sie ihr Führungsamt mit voller Verantwortung, aber auch mit persönlichem Mut ausüben, und dafür gebührt ihnen unser Respekt.“ — Der Chronist bedauert außerordentlich, das richtige Zitat an die falsche Stelle gesetzt und damit dem Redner eine Absicht unterstellt zu haben, die im Text nicht angelegt war.

Kurzinformationen

Für eine nichtreligiöse Eidesform sprachen sich die EKD und die Deutsche Bischofskonferenz in einer gemeinsamen Erklärung aus, die am 20. Juni veröffentlicht wurde (vgl. den Wortlaut in epd-Dokumentation, 3. 7. 72). Einleitend bekräftigen die Kirchen ihre Mitverantwortung für das Wohl der Allgemeinheit und weisen auf die Einwände gegen die religiöse Eidesformel (im Widerspruch zur weltanschaulichen Neutralität des Staates) sowie auf die Grenzen eidlicher Bindung hin. Unter „Eid“ verstehen sie in ihren sieben Thesen die „religiöse wie die nichtreligiöse Bekräftigung einer Aussage oder eines Versprechens“. Die Erklärung wurde dem Bundespräsidenten *G. Heinemann*, dem Bundeskanzler *W. Brandt*, dem Justizminister *G. Jahn* und anderen Politikern zugesandt. These I bekräftigt das Recht des Staates zur Eidesleistung unter Wahrung der „Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“. These II stellt klar, daß ein Eid, besonders ein Versprechenseid, die sittlichen „Grundsätze von Recht und Gerechtigkeit nicht beseitigen“ könne. Danach sei nur ein Eid in Wahrhaftigkeit, Verantwortlichkeit und Gerechtigkeit wirklich verbindlich. Diese Grundsätze würden auch für die nichtreligiöse Eidesformel gelten. These III schlägt die Einführung einer nichtreligiösen Eidesformel vor, die gleichrangig ist und dieselbe Rechtswirkung besitzt. Über die Wahlmöglichkeit soll eine zwingende Belehrung vorgeschrieben werden. These IV macht konkrete Formulierungsvorschläge für die religiöse wie für die nichtreligiöse Eidesformel, und zwar für Zeugen im Straf- und im Zivilprozeß und für den Beamten. Als nichtreligiöse Eidesformel wird vorgeschlagen: „Sie versichern im Bewußtsein der hiermit verbundenen besonderen Verantwortung, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“, worauf der Zeuge „ich versichere es“ antwortet (für den Strafprozeß). Nach These V soll das Grundmuster für den Beamteid auch für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit gelten. These VI wendet sich gegen eine Häufung

von Eiden. Eine eidliche Bekräftigung sei nur in „wichtigen Fällen vorzusehen“. Beamte, Richter und Soldaten sollten nur einmal ihren Diensteid ablegen und eine „Aussage, die sie über eine dienstlich gemachte Wahrnehmung als Zeuge leisten, unter Berufung auf ihren Diensteid bekräftigen können“.

Einen Diskussionsvorschlag zur Bekämpfung des Schwangerschaftsabbruchs legte der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe, Prälat *W. Wöste*, am 30. Juni als Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe „Adoptionsrecht“ der Presse vor. Dieser Vorschlag sieht die Adoption des noch nicht geborenen Kindes vor. Abweichend vom geltenden Recht sollte es ermöglicht werden, schon vor der Geburt in „notariell beurkundeter Form die Einwilligung zur Adoption erklären zu können“, „falls die Pflege und Erziehung eines Kindes für die Mutter wegen außergewöhnlicher Umstände eine besondere Härte bedeuten würde“. Für die Verfahrensweise beim Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen werden verschiedene Prüfungsgremien zur Diskussion gestellt. Als Hauptargument für die vorgeburtliche Adoption wird genannt, daß dadurch der Mutter „gegenüber dem von ihr geborenen Kind keine Pflichten erwachsen und auch . . . rechtliche Beziehungen zwischen Mutter und Kind nicht entstehen“. Das Jugendamt soll mit der notariell beurkundeten Einwilligung automatisch der Vormund werden und hat „in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für das Kind zu sorgen“, wobei als anzustrebendes Ziel das Aufwachsen in einer Familie genannt wird. Die Abtretungs-Erklärung muß von der Mutter bzw., wenn diese verheiratet ist, von den Eheleuten gemeinsam unterzeichnet werden. Der Mutter allein dagegen soll eine Widerrufs-Frist ihrer Erklärung innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eingeräumt werden. Der Leiter der Arbeitsgruppe, *J. Niemeyer*, erklärte gegenüber KNA (4. 7. 72), Anlaß zu dem Vorschlag sei die Tatsache gewesen, daß es heute eine Diskrepanz zwi-